

# Gesetzes- u. Verordnungsblatt

## der Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 29. Dezember

1989

### Inhalt

	Seite
<b>Kirchliche Gesetze:</b>	
Kirchliches Gesetz über die Bildung eines Förderungsfonds „Kirche hilft Arbeitslosen“ (Arbeitsplatzförderungsgesetz – AFG II) . . . . .	233
Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes und des kirchlichen Gesetzes über die Ordnung der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit . . . . .	233
Kirchliches Gesetz über die Umgliederung von Ortsteilen von Kirchengemeinden im Grenzbereich der Evangelischen Landeskirche in Baden und der Evangelischen Landeskirche in Württemberg . . . . .	235
<b>Verordnungen:</b>	
Rechtsverordnung zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen im Kirchenbezirk Hochrhein . . . . .	236
Rechtsverordnung zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen in der Evangelischen Kirchengemeinde Villingen . . . . .	237
Verordnung über die Verwaltung des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds und der Evangelischen Zentralpfarrkasse	238
<b>Bekanntmachungen:</b>	
Umgliederung von Ortsteilen zwischen den Evangelischen Landeskirchen Württemberg und Baden . . . . .	239
Abendmahlspraxis der Landeskirche . . . . .	239

## Kirchliche Gesetze

### Kirchliches Gesetz über die Bildung eines Förderungsfonds „Kirche hilft Arbeitslosen“ (Arbeitsplatzförderungsgesetz – AFG II)

Vom 19. Oktober 1989

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

#### § 1 Förderungsfonds, Zweckbestimmung

Bei der Evangelischen Landeskirche in Baden wird im Anschluß an den am 21. Januar 1983 vom Vorstand des Diakonischen Werkes Baden geschaffenen Sonderfonds „Hilfe für Arbeitslose“ des Diakonischen Werkes und den bisherigen Personalfonds des Arbeitsplatzförderungsgesetzes vom 8. November 1983 (GVBl. S. 157) ein Förderungsfonds „Kirche hilft Arbeitslosen“ gebildet. Mit seinen Mitteln sollen im Rahmen der in der Landeskirche gegebenen dienst- und arbeitsrechtlichen Möglichkeiten die Schaffung zusätzlicher, außerplanmäßiger, befristeter Arbeits- und Ausbildungsplätze sowie andere personen- oder projektbezogene Hilfen für Arbeitslose ermöglicht werden.

#### § 2 Förderungsschwerpunkt, Zweckbindung

(1) Im Rahmen seiner Zielsetzung (§ 1) werden Mittel des Förderungsfonds insbesondere eingesetzt:

1. für Arbeitsplätze in Projekten des Gemeindeaufbaus. Als Beschäftigte kommen in Betracht: für kirchliche Berufe ausgebildete Mitarbeiter/innen;
2. für Arbeitsplätze in Projekten des Gemeindeaufbaus. Als Beschäftigte kommen in Betracht: andere Arbeitslose, die sich durch ihre Mitarbeit in den Gemeinden und durch spezifische Qualifikationen als geeignet ausweisen;
3. zur Schaffung von Arbeitsplätzen vor allem für ältere Langzeitarbeitslose in Kirchengemeinden und -bezirken (Arbeitsplätze für Langzeitarbeitslose) in der Kirche;
4. zur Förderung von „Arbeitslosentreffs“;
5. zur Förderung von Projekten, bei denen arbeitslose Jugendliche aus ungünstigen familiären Bedingungen sowie Schwervermittelbare wie chronisch psychisch Kranke Vorrang haben (Jugendliche und psychisch Kranke).

(2) Die Mittel, die dem Förderungsfonds zufließen (§ 3), können jeweils für eine der in Absatz 1 genannten Aufgaben zweckgebunden werden.

**§ 3**  
**Mittel, Verwaltung und Prüfung**  
**des Förderungsfonds**

(1) Die Mittel des Förderungsfonds werden aufgebracht durch zweckgebundene Spenden, Beiträge und Kollekten.

(2) Durch Beschluß der Landessynode werden nach den jeweiligen Möglichkeiten Mittel des ordentlichen Haushalts dem Förderungsfonds zugeführt; auch können Bürgschaften durch die Landeskirche übernommen werden.

(3) Ein Sonderhaushaltsplan wird vom Evangelischen Oberkirchenrat im Benehmen mit dem Vergabeausschuß erstellt und beschlossen und der Landessynode vorgelegt.

(4) Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit und deren Finanzierung werden durch eine Vereinbarung zwischen Evangelischem Oberkirchenrat und Diakonischem Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden geregelt.

(5) Der Landessynode ist im Zusammenhang mit dem Prüfungsbericht, der durch das Rechnungsprüfungsammt der Evangelischen Landeskirche in Baden erstellt wird, über die Verwendung der Mittel des Förderungsfonds zu berichten. Die Synode erteilt Entlastung.

**§ 4**  
**Grundsätze, Mitfinanzierung, Subsidiarität**

(1) Der Landeskirchenrat kann im Einvernehmen mit dem Vergabeausschuß (§ 5) Grundsätze für die zweckentsprechende Verwendung der Mittel des Förderungsfonds und über die Anstellungsträgerschaft beschließen.

(2) Spenden und Beiträge nach § 3 Abs. 1 sowie Zinserträge dürfen nicht zur Abrechnung von Unkosten der Verwaltung, Spendenwerbung oder Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden.

(3) Bei der Förderung soll eine Mitfinanzierung durch den jeweiligen Anstellungs- bzw. Projektträger erfolgen.

(4) Die Mittel des Förderungsfonds sind subsidiär.

**§ 5**  
**Vergabeausschuß**

Die Mittel des Förderungsfonds werden von einem Vergabeausschuß vergeben. Der Evangelische Oberkirchenrat, der Vorstand des Diakonischen Werkes, der Pfarrverein, der Verband Kirchlicher Mitarbeiter und der kirchliche Dienst in der Arbeitswelt entsenden jeweils bis zu zwei Mitglieder. Weitere sachkundige kirchliche Mitarbeiter können hinzugezogen werden. Ein Mitarbeiter des Landesamtes soll mit beratender Stimme dem Ausschuß angehören.

**§ 6**  
**Schlußbestimmungen**

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 1989 in Kraft.

(2) Das Gesetz tritt am 30. November 1995 außer Kraft, sofern die weitere Geltung nicht spätestens ein Jahr vor diesem Tag durch ein kirchliches Gesetz beschlossen worden ist.

(3) Der Evangelische Oberkirchenrat kann Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erlassen.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet

Karlsruhe, den 30. November 1989

**Der Landesbischof**  
Dr. Klaus Engelhardt

**Kirchliches Gesetz**  
**zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes**  
**und des kirchlichen Gesetzes**  
**über die Ordnung der kirchlichen Verwaltungs-**  
**gerichtsbarkeit**

Vom 20. Oktober 1989

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Das Pfarrerdienstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1978 (GVBl. S. 97), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 1. Mai 1984 (GVBl. S. 91), wird wie folgt geändert:

§ 59 erhält folgende Fassung:

„§ 59

(1) Der Pfarrer kann gegen die Entscheidung einer kirchlichen Aufsichtsstelle bei dieser binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich Gegenvorstellungen erheben.

(2) Besteht nach kirchlichem Recht ein Beschwerderecht, so gilt eine erfolglose Gegenvorstellung, wenn der Pfarrer erklärt, daß er sie aufrechterhält, als Beschwerde; die Erklärung muß binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung abgegeben werden.“

**Artikel 2**

Das kirchliche Gesetz über die Ordnung der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 16. April 1970 (GVBl. S. 53) wird wie folgt geändert:

§ 19 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) § 59 Pfarrerdienstgesetz bleibt unberührt.“

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

**Artikel 3**

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.
- (2) Für die bei Inkrafttreten laufenden Beschwerdefristen gelten die geänderten Vorschriften, soweit sie für den Beschwerdeführer günstiger sind.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 30. November 1989

**Der Landesbischof**  
Dr. Klaus Endelhardt

**Kirchliches Gesetz  
über die Umgliederung von Ortsteilen  
von Kirchengemeinden im Grenzbereich  
der Evangelischen Landeskirche in Baden und der  
Evangelischen Landeskirche in Württemberg**

Vom 16. Oktober 1989

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**§ 1**

Dem als Anlage beigefügten Vertrag zwischen der Evangelischen Landeskirche in Baden – vertreten durch den Landeskirchenrat – und der Evangelischen Landeskirche in Württemberg – vertreten durch den Landesbischof – über die Umgliederung der im Vertrag genannten Ortsteile (Neben-/Diasporaorte) von evangelischen Kirchengemeinden aus der Evangelischen Landeskirche in Baden in die Evangelische Landeskirche in Württemberg sowie aus der Evangelischen Landeskirche in Württemberg in die Evangelische Landeskirche in Baden wird zugestimmt.

**§ 2**

- (1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. November 1989 in Kraft.
- (2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 30. November 1989

**Der Landesbischof**  
Dr. Klaus Engelhardt

**Vertrag  
zwischen  
der Evangelischen Landeskirche in Baden  
vertreten durch den Landeskirchenrat  
und**

**der Evangelischen Landeskirche in Württemberg  
vertreten durch den Landesbischof  
über die gegenseitige Umgliederung  
von Neben-/Diasporaorten**

**Artikel 1**

(1) Die nachstehenden Neben-/Diasporaorte scheiden mit Wirkung vom 1. November 1989 aus der Evangelischen Landeskirche in Baden aus und werden zu diesem Zeitpunkt in die Evangelische Landeskirche in Württemberg aufgenommen:

- a) Adelsreute mit Ortsteilen, Tepfenhart, Raderach (Kirchengemeinde Markdorf),
- b) Höhreute, Niederweiler, Tafern und Wangen (Kirchengemeinde Pfullendorf),
- c) Buchheim mit Ortsteilen, Worndorf mit Ortsteilen (Kirchengemeinde Meßkirch),
- d) Schwandorf mit Ortsteilen, Liptingen mit Ortsteilen (Kirchengemeinde Stockach),
- e) Moosbronn (Kirchengemeinde Gaggenau),
- f) Monbachtal (Kirchengemeinde Mühlhausen),
- g) Kniebis (Kirchengemeinde Wolfach).

(2) Die nachstehenden Nebenorte scheiden mit Wirkung vom 1. November 1989 aus der Evangelischen Landeskirche in Württemberg aus und werden zu diesem Zeitpunkt in die Evangelische Landeskirche in Baden aufgenommen:

- a) Mottschieß, Junghof, Gaisweiler mit Ortsteilen, Otterswang mit Ortsteilen, Oberndorf mit Ortsteilen, Mühlhausen, Dietershofen mit Ortsteilen, Rengetsweiler, Ringgenbach, Hohenfels mit Ortsteilen (Kirchengemeinde Ostrach),
- b) Igelswies, Thalheim mit Vogelsang, Frohnstetten mit Schmeienhöfe, Storzingen mit Neuhaus, Thiergarten (Kirchengemeinde Sigmaringen),
- c) Hohentwiel, Bruderhof (Kirchengemeinde Tuttlingen),
- d) Deubach, Sailtheim (Kirchengemeinde Edelfingen).

**Artikel 2**

(1) Mit dem Tag der Aufnahme in die Evangelische Landeskirche in Württemberg gilt für die in Artikel 1 Abs. 1 genannten Orte das Recht der Evangelischen Landeskirche in Württemberg.

(2) Mit dem Tag der Aufnahme in die Evangelische Landeskirche in Baden gilt für die in Artikel 1 Abs. 2 genannten Orte das Recht der Evangelischen Landeskirche in Baden.

**Artikel 3**

(1) Von den in Artikel 1 Abs. 1 genannten Teilorten wird ab dem Zeitpunkt der Aufnahme in die württembergische Landeskirche die dort geltende Gottesdienst- und kirchliche Lebensordnung übernommen.

(2) Von den in Artikel 1 Abs. 2 genannten Teilorten wird zum Zeitpunkt der Aufnahme in die badische Landeskirche die dort geltende Gottesdienst- und kirchliche Lebensordnung eingeführt.

(3) Das Evangelische Kirchengesangbuch, Ausgabe Württemberg, wird zum Schuljahr 1989/90 für die in Artikel 1 genannten Teilorte für Schule und Konfirmandenunterricht eingeführt. Für die in Artikel 2 genannten Teilorte wird das Evangelische Kirchengesangbuch – Ausgabe Baden – zum Schuljahr 1989/90 eingeführt.

**Artikel 4**

(1) Die Gemeindeglieder der in Artikel 1 genannten Orte haben das Recht, sich einer anderen evangelischen Kirche im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg bzw. Baden anzuschließen. Dies ist dem zuständigen Pfarramt innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Vertrags nachzuweisen. In diesem Fall endet die Kirchenmitgliedschaft in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg bzw. Baden mit dem Inkrafttreten des Vertrags.

(2) Die Vereinbarung über Fragen der Kirchenmitgliedschaft zwischen der Evangelischen Landeskirche in Baden und der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 5. November/2. Dezember 1987 bleibt unberührt.

**Artikel 5**

Dieser Vertrag tritt am 1. November 1989 in Kraft und bedarf zu seiner Gültigkeit der Bestätigung durch kirchliches Gesetz der beiden Landeskirchen.

**Artikel 6**

Einzelfragen, die sich aus dem Übergang der Neben-/Diasporaorte ergeben, werden durch die beiden Oberkirchenräte geregelt.

**Artikel 7**

Jeder der Vertragsschließenden erhält eine Ausfertigung dieses Vertrags.

Karlsruhe,  
den 26. September 1989

Der Landeskirchenrat  
der Evangelischen  
Landeskirche in Baden  
Dr. Klaus Engelhardt

Stuttgart,  
den 15. September 1989

Der Landesbischof  
der Evangelischen Landes-  
kirche in Württemberg  
Theo Sorg

**Verordnungen****Rechtsverordnung  
zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisations-  
formen im Kirchenbezirk Hochrhein**

Vom 19. Oktober 1989

Der Landeskirchenrat erläßt aufgrund von § 141 Abs. 1 der Grundordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1972 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch das Neunte Kirchliche Gesetz zur Änderung der Grundordnung vom 14. April 1989 (GVBl. S. 97), nachstehende Rechtsverordnung zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen im Kirchenbezirk Hochrhein:

**§ 1**

Der Kirchenbezirk Hochrhein wird ermächtigt, abweichend von § 82 und § 90 der Grundordnung die Zusammensetzung der Bezirkssynode und des Bezirkskirchenrates durch Satzung der Bezirkssynode entsprechend der **Anlage** zu regeln.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am 1. November 1989 auf die Dauer von drei Jahren in Kraft.

Karlsruhe, den 19. Oktober 1989

**Der Landeskirchenrat**  
Dr. Klaus Engelhardt

**Anlage zur Rechtsverordnung vom 19. Oktober 1989****1. § 82 findet in folgender Fassung Anwendung:****§ 82**

- (1) Die Bezirkssynode setzt sich zusammen aus
- a) je einem von den Ältestenkreisen aus der Mitte der zum Amt der Kirchenältesten wählbaren Gemeindeglieder in die Bezirkssynode gewählten Synodalen; § 1 der Kirchlichen Wahlordnung vom 1. Oktober 1986 (GVBl. S. 123), zuletzt geändert am 20. Oktober 1988 (GVBl. S. 158), gilt insoweit nicht;
  - b) aus den Synodalen, die Inhaber oder Verwalter von Gemeindepfarrstellen des Kirchenbezirks sind; ihre Entsendung geschieht entweder durch Wahl aus ihrer Gesamtheit oder auf andere Weise gemäß einer vom Bezirkskirchenrat erlassenen Satzung. In beiden Fällen darf ihre Zahl die Hälfte der Synodalen nach Buchstabe a nicht übersteigen; bei der Wahl des Dekans und des Dekanstellvertreters sind alle Inhaber und Verwalter von Gemeindepfarrstellen im Bereich des Kirchenbezirks wahlberechtigt.

- c) dem Dekan, dem Dekanstellvertreter und dem Schuldekan;
- d) Synodalen, die der Bezirkskirchenrat aus dem Kirchenbezirk beruft; hierbei sollen nach Möglichkeit in den Bereichen der Erziehung und Unterweisung, der Jugendarbeit und der diakonisch-missionarischen Dienste tätige Gemeindeglieder berücksichtigt werden. Die berufenen Synodalen müssen die Befähigung zum Ältestenamt besitzen. Die Zahl der berufenen Synodalen darf ein Fünftel der der Bezirkssynode nach Buchstaben a - c angehörenden Mitglieder nicht übersteigen.

(2) Wird durch die Mitglieder nach Absatz 1 eine Gesamtzahl von 40 Synodalen nicht erreicht, so kann der Bezirkskirchenrat darüber hinaus Synodale bis zur Gesamtzahl von 40 berufen; von diesen dürfen aber nicht mehr als ein Drittel ordinierte Diener im Predigtamt sein oder hauptamtlich im Dienst der Kirche oder Diakonie stehen. Die berufenen Synodalen müssen die Befähigung zum Ältestenamt besitzen.

(3) Synodale, die nicht Pfarrer oder Älteste sind, werden vom Dekan in einem Gottesdienst nach der Ordnung der Agende eingeführt und verpflichtet.

(4) Mit beratender Stimme nehmen an den Tagungen der Bezirkssynode teil:

- a) einer von je 10 im Kirchenbezirk tätigen Pfarrer der Landeskirche;
- b) einer von je 10 hauptamtlichen Religionslehrern;
- c) einer von je 10 Pfarrvikaren, die nicht ein Gemeindepfarramt verwalten;
- d) einer von je 10 Gemeindediakonen;
- e) einer von je 10 Prädikanten und Lektoren;
- f) je einer von 10 Vertretern der kirchlichen Werke und Dienste im Kirchenbezirk;
- g) je einer von 10 Leitern selbständiger diakonischer Einrichtungen.

Dabei wird die Anzahl der zu Vertretenden jeweils auf volle 10 aufgerundet.

Weiter nehmen mit beratender Stimme teil:

- h) der Vorsitzende des Konvents der Bezirksdienste (§ 100);
- i) ein Bezirksjugendreferent;
- j) der Bezirkskantor;
- k) der Geschäftsführer der Bezirksdiakoniestelle.

(5) Die Mitglieder des Landeskirchenrats, die Landesynodalen, die im Kirchenbezirk ihren Wohnsitz haben, sowie der Prälat können an den Tagungen der Bezirkssynode mit beratender Stimme teilnehmen.

(6) Die Bezirkssynode kann für bestimmte Verhandlungsgegenstände den Rat sachkundiger Personen einholen.

**2. § 90 findet in folgender Fassung Anwendung:**

**§ 90**

- (1) Der Bezirkskirchenrat wird gebildet durch
  - a) den Dekan als Vorsitzenden;
  - b) den Vorsitzenden der Bezirkssynode als stellvertretenden Vorsitzenden. Ist der Dekan oder ein Pfarrer gewählter Vorsitzender der Bezirkssynode, so wählt der Bezirkskirchenrat aus seiner Mitte ein nichttheologisches Mitglied zum Stellvertreter des Vorsitzenden.
  - c) den stellvertretenden Vorsitzenden der Bezirkssynode;
  - d) den Dekanstellvertreter;
  - e) den Schuldekan;
  - f) die aus der Mitte der Bezirkssynode gewählten theologischen und nichttheologischen Mitglieder; ihre vor der Wahl von der Bezirkssynode festgelegte Zahl soll die Anzahl der Mitglieder nach Buchstabe a - e übersteigen und beträgt höchstens acht. In gleicher Weise ist für jedes Mitglied ein Stellvertreter zu wählen.
- (2) Die im Kirchenbezirk wohnhaften Landessynodalen können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Bezirkskirchenrats teilnehmen.
- (3) Insgesamt soll im Bezirkskirchenrat die Anzahl der theologischen Mitglieder die der nichttheologischen Mitglieder nicht erreichen.“

**Rechtsverordnung  
zur Erprobung neuer Arbeits- und  
Organisationsformen in der  
Evangelischen Kirchengemeinde Villingen**

Vom 16. November 1989

Der Landeskirchenrat erläßt aufgrund von § 141 Abs. 1 der Grundordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1972 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch das Neunte Kirchliche Gesetz zur Änderung der Grundordnung vom 14. April 1989 (GVBl. S. 97), nachstehende Rechtsverordnung zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen in der Evangelischen Kirchengemeinde Villingen:

**§ 1**

Die Evangelische Kirchengemeinde Villingen wird ermächtigt, durch Satzung abweichend von § 31 Abs. 2 der Grundordnung die Zusammensetzung des Kirchengemeinderats so zu regeln, daß

1. die Zahl der in den Kirchengemeinderat zu entsendenden Kirchenältesten weniger als 40 beträgt,
2. die Gesamtzahl der in den Kirchengemeinderat entsandten Kirchenältesten und der Gemeindepfarrer (Verwalter eines Gemeindepfarramtes) mindestens 25 beträgt,
3. jeder Ältestenkreis gleich viel Kirchenälteste in den Kirchengemeinderat entsendet,
4. der zuständige Ältestenkreis für jeden in den Kirchengemeinderat entsandten Kirchenältesten sowie für den Gemeindepfarrer (Verwalter eines Gemeindepfarramtes) einen Kirchenältesten als Vertreter bestimmt.

### § 2

Die Satzung nach § 1 bedarf der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats.

### § 3

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1989 in Kraft und gilt für die Dauer von 3 Jahren.

Karlsruhe, den 16. November 1989

**Der Landeskirchenrat**

Dr. Klaus Engelhardt  
(Landesbischof)

### Verordnung über die Verwaltung des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds und der Evangelischen Zentralpfarrkasse

Vom 28. November 1989

Der Evangelische Oberkirchenrat erläßt aufgrund von § 10 Abs. 2 und § 94 des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) vom 21. Oktober 1976 (GVBl. 1977 S. 29), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 29. April 1987 (GVBl. S. 66), folgende Verordnung:

### § 1

Der Unterländer Evangelische Kirchenfonds, die Evangelische Zentralpfarrkasse und die von ihr verwalteten Evangelischen Pfarreien (Pfarrpfünden) werden von der Evangelischen Pflege Schönau mit Sitz in Heidelberg sowie von ihren Außenstellen in Freiburg und Mosbach verwaltet und vorbehaltlich der Bestimmungen des § 3 vertreten.

### § 2

(1) Der vom Evangelischen Oberkirchenrat bestellte Leiter führt die Geschäfte der Evangelischen Pflege Schönau. Der Leiter sowie sein Stellvertreter sind vor-

behaltlich des § 3 bevollmächtigt, den Unterländer Evangelischen Kirchenfonds, die Evangelische Zentralpfarrkasse und die von ihr verwalteten Evangelischen Pfarreien (Pfarrpfünden) im Rechtsverkehr zu vertreten und im Einzelfall Untervollmacht zu erteilen. Der Evangelische Oberkirchenrat kann weiteren Personen Vollmacht erteilen.

(2) Die Vertretungsbefugnis nach Absatz 1 wird im kirchlichen Gesetzes- und Verordnungsblatt bekanntgemacht.

### § 3

(1) Der Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrats bedürfen folgende Rechtshandlungen:

1. Erwerb, Veräußerung und Tausch von Grundstücken, sofern der Wert des Rechtsgeschäfts im einzelnen den Betrag von 250.000,00 DM übersteigt.
2. Planung und Errichtung von Neubauten sowie Bauveränderungen.
3. Annahme und Ausschlagung von Schenkungen, Vermächtnissen oder Erbschaften, wenn der Wert im einzelnen 20.000,00 DM übersteigt oder die Zuwendung mit einer Verpflichtung (Auflage, Vermächtnis, Pflichtteilsrecht) verbunden ist.
4. Eingehung von Schuldverpflichtungen durch Anerkennung und Schuldversprechen sowie Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen.
5. Vergleich, Verzicht und Anerkennung, wenn der Wert des Anspruchs im einzelnen den Betrag von 20.000,00 DM übersteigt.
6. Grundstückskaufverträge, Erbbaurechtsverträge und Jagdpachtverträge mit kirchlichen Rechtsträgern, mit Mitarbeitern (auch ehemaligen Mitarbeitern) von Kirche und Diakonie oder mit Personen, die kraft Amtes in einem besonderen Verantwortungsverhältnis zur Landeskirche stehen; § 7 Abs. 2 Buchst. i KVHG gilt entsprechend.
7. Ablösung, Änderung oder Übernahme von Bau-lasten an Gebäuden sowie von Berechtigungen und Verpflichtungen (z. B. Kompetenzen, Bürger-nutzen).
8. Verträge mit öffentlich-rechtlichen Körperschaften über Stadtsanierung und Stadtentwicklung.

(2) Für die Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben gelten die Bestimmungen des § 39 Abs. 3 KVHG und der Beschluß der Landessynode vom 18. Oktober 1989 in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Eine Veräußerung, Zerstörung, Beseitigung, Veränderung, Wiederherstellung oder Instandsetzung von Sachen, Sachgesamtheiten und Teilen von Sachen, die künstlerischen, geschichtlichen, Altertums- oder Sammlerwert haben (kirchliche Kulturdenkmale), darf erst nach Zustimmung durch den Evangelischen Oberkirchenrat geschehen.

**§ 4**

Der Evangelische Oberkirchenrat ist Dienstbehörde der Kirchenbeamten und Angestellten. Er entscheidet die Personalangelegenheiten, soweit es sich nicht um Einstellungen, Höher- und Herabgruppierungen sowie Entlassungen (Kündigung aus wichtigem Grund) von Angestellten der Vergütungsgruppe X bis Vergütungsgruppe V c handelt. Personalangelegenheiten der Lohnempfänger (Versicherungspflichtige in der Rentenversicherung der Arbeiter) werden von der Evangelischen Pflege Schönau entschieden.

**§ 5**

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat stellt die Haushaltspläne des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds und der Evangelischen Zentralpfarrkasse auf. Die Evangelische Pflege Schönau macht dazu einen Vorschlag. Diese Haushaltspläne werden von der Landessynode verabschiedet und von der Evangelischen Pflege Schönau ausgeführt.

(2) Die Evangelische Pflege Schönau schließt die Rechnungen des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds und der Evangelischen Zentralpfarrkasse ab und legt ihre Jahresabschlüsse dem Evangelischen Oberkirchenrat zur Feststellung vor.

(3) Für die Haushalts- und Kassenführung sowie die Rechnungslegung findet das kirchliche Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

**§ 6**

Der Evangelische Oberkirchenrat erläßt für die Evangelische Pflege Schönau eine Dienstanweisung.

**§ 7**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Verwaltung des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds und der Evangelischen Zentralpfarrkasse vom 22. September 1970 (GVBl. S. 135) außer Kraft.

Karlsruhe, den 28. November 1989

**Evangelischer Oberkirchenrat**  
Ostmann

**Bekanntmachungen**

OKR 10.12.1989 **Umgliederung von Ortsteilen**  
Az: 14/13 **zwischen den**  
**Evangelischen Landeskirchen**  
**Württemberg und Baden**

Durch das kirchliche Gesetz über die Umgliederung von Ortsteilen von Kirchengemeinden im Grenzbereich der Evangelischen Landeskirche in Baden und der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 16. Oktober 1989 (GVBl. S. 235) hat die Landessynode dem Vertrag vom 15./26. September 1989 zwischen

der Evangelischen Landeskirche in Baden und der Evangelischen Landeskirche in Württemberg zugestimmt. Das Gesetz ist am 1. November 1989 in Kraft getreten. In Vollzug dieses Gesetzes wird gemäß § 28 der Grundordnung angeordnet, daß das Kirchspiel der folgenden Kirchengemeinden mit dem Inkrafttreten des Vertrags um die nachfolgend aufgeführten Ortsteile erweitert wird:

1. das Kirchspiel der Evangelischen Kirchengemeinde Singen am Hohentwiel (Kirchenbezirk Konstanz) wird erweitert um die Orte Hohentwiel und Bruderhof (Stadt Singen am Hohentwiel);
2. das Kirchspiel der Evangelischen Kirchengemeinde Pfullendorf (Kirchenbezirk Überlingen-Stockach) wird erweitert um die Orte Mottschieß, Junghof, Gaisweiler mit Bethlehem und Tautenbronn, Otterswang mit Hilarihof, Litzelbach, Sägmühle und Weihwang, Oberndorf mit Breitenerlen, Heggelbach, Höllsteig und Waldsteig und Mühlhausen;
3. das Kirchspiel der Evangelischen Kirchengemeinde Meßkirch (Kirchenbezirk Überlingen-Stockach) wird erweitert um die Orte Igelswies (Stadt Meßkirch), Thalheim mit Vogelsang (Gemeinde Leibertingen) Rengetsweiler, Ringgenbach, Dietershofen mit Buffenhofen und Preußenhofen;
4. das Kirchspiel der Evangelischen Kirchengemeinde Stetten am kalten Markt (Kirchenbezirk Überlingen-Stockach) um die Orte Frohnstetten mit Schmeienhöfe, Storzingen mit Neuhaus (Gemeinde Stetten am kalten Markt), Thiergarten (Gemeinde Beuron);
5. das Kirchspiel der Evangelischen Kirchengemeinde Stockach (Kirchenbezirk Überlingen-Stockach) wird erweitert um den Ort Hohenfels (Kreis Konstanz);
6. das Kirchspiel der Evangelischen Kirchengemeinde Lauda (Kirchenbezirk Wertheim) wird erweitert um die Orte Deubach und Sailtheim.

OKR 5.12.1989 **Abendmahlspraxis der**  
Az. 32/31 **Landeskirche**

**Beschluß der Landessynode**  
**der Evangelischen Landeskirche in Baden**  
Vom 19. Oktober 1989

1. In der Feier des heiligen Abendmahles bleibt es bei der in § 6 der Unionsurkunde festgelegten Spendeformel. Diese wird der Textfassung des 1984 revidierten Luthertextes angeglichen. Das Kelchwort lautet dann also: „Christus spricht: Nehmet hin und trinket, dieser Kelch ist der neue Bund in meinem Blut, das für euch vergossen wird.“ Die sprachliche Festlegung auf „Bund“ soll auch in die liturgischen Formulare aufgenommen werden.  
Bei der Austeilung an die einzelnen Abendmahls Teilnehmer bzw. bei der Weitergabe von Brot und Wein durch die Teilnehmer selbst kann der persönliche Zuspruch erfolgen: „Christi Leib für dich gegeben.“ – „Christi Blut für dich vergossen.“

2. Die Landessynode empfiehlt, den Sonntagsgottesdienst mit eingeschlossenem heiligem Abendmahl („Gesamtgottesdienst“) regelmäßig monatlich zu feiern, wie es bereits in vielen Gemeinden üblich ist. Diese Praxis sollte durch Verkündigung und Unterweisung vorbereitet und begleitet werden.

Angesichts der Vermehrung der Abendmahlsfeiern werden weitere Texte und Gebete für den nach dem Kirchenjahr unterschiedlich geprägten Abendmahlsteil des Gesamtgottesdienstes benötigt. Die Liturgische Kommission wird beauftragt, solche Texte bereitzustellen.

3. Im Gesamtgottesdienst ist es wichtig, daß die jeweils eingeschlossene Vorbereitung zum Abendmahlsgang (Bußgebet/Sündenbekenntnis und Gnadenzusage) immer wieder auch in der Form einer ausdrücklichen Beichte geschieht (siehe „Texte zur Beichte“ Form II und III in der Materialsammlung Baden). Ebenso können Abendmahlsgottesdienste zu besonderen Zeiten ausdrücklich mit einer Beichte verbunden werden. Solche Gottesdienste sollen angekündigt werden, also als Gottesdienst mit Beichte und heiligem Abendmahl, damit sich die Gottesdienstbesucher darauf einstellen können.

Die Landessynode empfiehlt, in bestimmten Zeiten des Kirchenjahres (Advents- und Passionszeit, Ende des Kirchenjahres, besondere Anlässe) die Gemeinde zu selbständigen Beichtgottesdiensten (z.B. „Einkehrgottesdienst“, Abendgottesdienst zum Wochenschluß und vor dem Konfirmandenabendmahl) einzuladen. Ebenso können Hauptgottesdienste an Sonn- und Feiertagen als Beichtgottesdienste gestaltet werden. Diese Gottesdienste haben ihren Schwerpunkt im Bekenntnis der Schuld (Sündenbekenntnis mit Beichtfrage) aufgrund der biblischen Verkündigung und im ausdrücklichen Zuspruch der Vergebung („Absolution“).

Die Liturgische Kommission wird beauftragt, Gestaltungsvorschläge für selbständige Beichtgottesdienste zu machen und geeignete Texte und Gebete bereitzustellen.

4. Die Landessynode bittet, die Ausführungen des „Liturgischen Wegweisers“ zu beachten und zu erproben. Insbesondere wird auf die folgenden Punkte hingewiesen:

#### 4.1 Austeilung von Brot und Wein:

Bei der Einladung zur Kommunion soll auf die besondere Form hingewiesen werden, in der das heilige Abendmahl ausgeteilt wird (Liturgischer Wegweiser 4.4, S. 19 f.). Besonders die in vielen Gemeinden aus hygienischen Gründen in Übung gekommene Verwendung von Einzelkelchen bedarf dieses Hinweises und einer entsprechend würdigen Form, die den Geschenk- und Gemeinschaftscharakter des Mahles auch in seinem Vollzug deutlich macht (Liturgischer Wegweiser A 4.4.6, S. 21 f.).

Das heilige Abendmahl wird mit Brot und Wein gefeiert. Wo aus besonderen Gründen Traubensaft verwendet wird, soll zwischen Abendmahlsfeiern

mit Wein und mit Traubensaft abgewechselt werden (Empfehlung des Evangelischen Oberkirchenrats vom 27.09.1976). Es ist auch möglich, daß Gemeindeglieder aus besonderem Anlaß und in eigener Entscheidung auf das Trinken aus dem Gemeinschaftskelch verzichten (Liturgischer Wegweiser A 4.5.1, S. 21 f.).

#### 4.2 Umgang mit übriggebliebenen Elementen:

Nach evangelischem Verständnis bleiben Brot und Wein als die sichtbaren Zeichen beim Mahl des Herrn auch im Genuß desselben Brot und Wein. Jedoch gebieten die Achtung vor der besonderen Verwendung von Brot und Wein im heiligen Abendmahl sowie die ökumenische Rücksichtnahme, daß mit übriggebliebenen Elementen ehrerbietig umgegangen wird (Liturgischer Wegweiser A 4.5.8, S. 24).

#### 4.3 Gestaltung des Kirchenraums:

Die Gestaltung des Kirchenraums soll den Bedürfnissen und Möglichkeiten, heiliges Abendmahl zu feiern, entsprechen. Das bedeutet z.B., daß der Altar als Abendmahlstisch freisteht und der Altarraum groß genug ist. So kann der Liturg beim heiligen Abendmahl hinter dem Altar stehen, die Kommunikanten können zum Empfang des Mahles als Tischgruppe um den Altar stehen oder in Kleingruppen um den Altar herumgehen (Liturgischer Wegweiser A 4.3 und 4.4, S. 18 ff.).

#### 4.4 Leitung der Abendmahlsfeier:

Die Leitung der Mahlfeier liegt ebenso wie die Leitung des Gottesdienstes insgesamt bei den zum Dienst der öffentlichen Verkündigung Berufenen. Wenn in besonderen Fällen nichtordinierte Mitarbeiter eine Abendmahlsfeier leiten sollen, muß eine Beauftragung durch das zuständige Leitungsorgan vorliegen (Liturgischer Wegweiser A 4.1, S. 17 f., vgl. die Bekanntmachung des Evangelischen Oberkirchenrats im Blick auf besondere Abendmahlsfeiern vom 16.6.1981).

#### 4.5 Beteiligung von Kindern am heiligen Abendmahl:

Für die Teilnahme von Kindern am heiligen Abendmahl ist der Beschluß der Landessynode vom 21.10.1977 weiterhin maßgebend. Grundsätzlich gilt: Kinder sollen nur in Begleitung von Erwachsenen, möglichst ihrer Eltern, am heiligen Abendmahl teilnehmen. Wichtig ist dabei die Vorbereitung der Kinder – in der Familie, in Gruppen oder Kursen –, für die der Gemeindepfarrer verantwortlich ist. Als eine Chance im Gemeindeaufbau verdient die Zurüstung der Eltern für die Vorbereitung ihrer Kinder zum heiligen Abendmahl besondere Aufmerksamkeit (Liturgischer Wegweiser A 4.5.4, S. 22 f.).

#### Hinweis:

Dem Beschluß der Landessynode lag ein Bericht der Liturgischen Kommission und ein Gutachten von Prof. Dr. Plathow (Heidelberg) zur Bedeutung der Badischen Unionsurkunde für Abendmahlsverständnis und Abendsmahlspraxis heute zugrunde. Beide Texte und die Aussprache darüber werden im Protokoll der Herbsttagung 1989 der Landessynode veröffentlicht. Erläuterungen und Hilfen für die praktische Durchführung der Beschlüsse der Landessynode werden folgen.